

Gerling Dental Labor GmbH - Ihr zertifizierter cercon smart ceramics systems Anwender informiert

Ab sofort 5 Jahre Garantie auf Kronen und Brücken aus Zirkonoxid!
Ohne Mehrkosten für Praxis oder Patient!

DeguProtect

Garantiebedingungen für Dentallabore

1. Gegenstand der DeguProtect-Garantie

Die Garantiezusage gegenüber dem zahntechnischen Meisterbetrieb (Dentallabor) erstreckt sich auf vom zahntechnischen Meisterbetrieb unter ausschließlicher Verwendung von Materialien mit der Bezeichnung „DeguProtect“ selbst hergestellten und ausgelieferten, vom behandelnden Zahnarzt endgültig eingegliederten Zahnersatz, der nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) hergestellt wurde und für den der zahntechnische Meisterbetrieb schriftlich eine Garantie zugesagt hat.

Ein zahntechnischer Meisterbetrieb im Sinne dieser Garantiebedingungen ist ein gewerbliches, in die Handwerksrolle eingetragenes Dentallabor mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, welches als Geschäftszweck die Herstellung und Reparatur von festsitzendem und herausnehmbarem Zahnersatz sowie kieferorthopädischen Geräten in der Bundesrepublik Deutschland unter Aufsicht eines Zahntechnikermeisters hat und nicht im mehrheitlichen Besitz von einem oder mehreren Zahnärzten oder deren Angehörigen ist und nicht unter wirtschaftlich oder rechtlich einheitlicher Geschäftsführung mit einer Zahnarztpraxis steht.

2. Umfang der Garantie

Wird die Garantiezusage innerhalb der zugesagten Garantiedauer von bis zu 60 Monaten nach der Herstellung (Rechnungsdatum) des Zahnersatzes in Anspruch genommen, werden abzüglich der von einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer zu erbringenden Leistungen

- a) Zahnarzthonorare
Darunter fallen die dem behandelnden Zahnarzt im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes, entstehenden Kosten im angemessenen Umfang soweit der zahntechnische Meisterbetrieb hierfür aufgrund seiner schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig ist,
- b) Eigenanteile des Patienten
Darunter fallen im Zusammenhang mit dem Garantiefall vom Patienten zu tragende Eigenanteile, die nachweislich nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden soweit der zahntechnische Meisterbetrieb hierfür aufgrund seiner schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig ist,
- c) Zahntechnische Aufwendungen
Darunter fallen die durch den Garantiefall beim zahntechnischen Meisterbetrieb entstehenden Laborkosten einer Reparatur oder Neuanfertigung des Zahnersatzes soweit der zahntechnische Meisterbetrieb hierfür aufgrund seiner schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig ist

im Umfang der ursprünglichen zahntechnischen und zahnmedizinischen Versorgung ersetzt, wobei Mehraufwendungen durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Leistungsverzeichnisse (BEL / BEB sowie BEMA / GOZ) bei der Regulierung berücksichtigt werden. Die Kosten für eine Wiederherstellung oder Neuanfertigung durch ein sogenanntes Praxislabor stellen keine Zahnarzthonorare im Sinne dieser Garantiezusage dar.

Die Garantieleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Garantieausschlüsse (4.) unabhängig davon, ob die Ursache des Garantiefalles in den von der Firma DeguDent GmbH angelieferten Materialien, in einer fehlerhaften Verarbeitung durch den zahntechnischen Meisterbetrieb oder anderweitig begründet ist.

3. Höhe der Garantieleistungen / Selbstbehalte

- a) Die Garantieleistung beträgt für die jeweilige zahntechnische Arbeit EUR 500,- je vom Dentallabor gegenüber dem Zahnarzt/ Patient in Rechnung gestelltem Gramm Edelmetalllegierung, maximal jedoch EUR 10.000,-.

Für Einzelkronen und Inlays aus Edelmetalllegierungen sowie CerconBase-, Cercon by Compartis- oder CoCr by Compartis-Einheiten beträgt die Garantieleistung max. EUR 1.000,- je Einzelkrone/Inlay/Einheit, maximal jedoch EUR 10.000,- unabhängig von der verwendeten Legierungsmenge.

- b) Die Garantieleistung für alle Garantiefälle eines Jahres beträgt maximal EUR 125.000,- je zahntechnischem Meisterbetrieb.
- c) Leistungen von Versicherungen, insbesondere Leistungen gesetzlicher und privater Krankenversicherungen oder Leistungen einer Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung, gehen der Garantiezusage vor und werden von der Garantieleistung in Abzug gebracht.
- d) Selbstbehalte:
Je Garantiefall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag für Laborleistungen um EUR 250,- gekürzt.

Für Einzelkronen und Inlays wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag für Laborleistungen um EUR 50,- je Einzelkrone/ Inlay, maximal jedoch EUR 250,- gekürzt.

Auf bedingungsgemäß entschädigungspflichtige Zahnarzthonorare sowie Laborleistungen für Reparaturen findet eine Selbstbeteiligung keine Anwendung.

4. Garantiausschlüsse / Karenzzeit

Nicht unter die Garantiezusage fallen

- a) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Vorsatz, Verlust oder unsachgemäße Handhabung.
- b) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind.
- c) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, insbesondere Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten.
- d) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen die innerhalb der Karenzzeit auftreten.
- e) Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch einen anderen zahntechnischen Meisterbetrieb.
- f) Kosten, die dadurch entstehen, dass der zahntechnische Meisterbetrieb Garantieleistungen gegenüber dem Zahnarzt/Patient zusagt, die über den Garantiefumfang dieser Garantiezusage hinausgehen.
- g) Sonstige Aufwendungen des Patienten wie z. B. Fahrt- und Telefonkosten sowie Verdienstauffälle und sonstige Vermögensschäden.
- h) Schäden an zahntechnischen Arbeiten, die unter Verwendung von anderen als unter 1. genannten Materialien ganz oder teilweise hergestellt wurden.

Karenzzeit

Die Karenzzeit, in der eine Leistung aus der Garantiezusage nicht erfolgt, endet mit der ersten Kontrolluntersuchung nach dem 6. Monat, sofern der Zahnarzt bestätigt, dass die Arbeit ab dem Zeitpunkt der endgültigen Eingliederung bis zum Zeitpunkt der ersten Kontrolluntersuchung nach dem 6. Monat keine Mängel jeglicher Art aufwies.

5. Garantievoraussetzungen

5.1. Vor dem Garantiefall

- a) Die Garantiezusagen sind vom Dentallabor mittels der ihm zur Verfügung gestellten Erfassungssoftware „DeguByte“ oder „Variodata“ zeitnah nach der Auslieferung der jeweiligen zahntechnischen Arbeit zu erfassen. Das Dentallabor hat für eine Sicherung der erfassten Daten in geeigneter Form Sorge zu tragen.
- b) Der zahntechnische Meisterbetrieb ist verpflichtet, einmal jährlich oder auf Anforderung, die aus der Erfassungssoftware exportierten Daten der in den vergangenen 12 Monaten zugesagten Garantien auf Datenträger (CD-R / DVD) oder per E-Mail an den mit der Prüfung und Abwicklung von Garantiefällen beauftragten Dienstleister *Dentalforum* zu übermitteln.
- c) Der zahntechnische Meisterbetrieb ist verpflichtet, den Patienten in geeigneter Form über die Dauer und die zur Aufrechterhaltung der von ihm gegenüber dem Patienten schriftlich zugesagten Garantie festgelegten Kontrolltermine in Kenntnis zu setzen und

im Garantiefall den Nachweis zu erbringen, dass der Patient den Zahnersatz regelmäßig gemäß den Vorgaben des zahntechnischen Meisterbetriebes, mindestens jedoch alle 12 Monate, vom Zahnarzt hat kontrollieren lassen.

5.2. Nach Eintritt des Garantiefalles

- a) Der Zahnarzt und der Patient machen ihre Garantieansprüche aus einer durch den zahntechnischen Meisterbetrieb schriftlich zugesagten Garantie ausschließlich und schriftlich beim zahntechnischen Meisterbetrieb geltend und fügen auf Anforderung den Zahnersatz bei. Der zahntechnische Meisterbetrieb hat dem beauftragten Dienstleister *Dentalforum* unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ein Anspruch aus der Garantiezusage geltend gemacht wird. Mit der Reparatur oder Neuherstellung kann nach schriftlicher Bestätigung durch *Dentalforum* begonnen werden, wobei die Bestätigung unverzüglich nach der Anzeige durch den zahntechnischen Meisterbetrieb zu erfolgen hat.
- b) Der zahntechnische Meisterbetrieb hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Garantiefalles zu sorgen und dabei die Weisungen des mit der Prüfung und Abwicklung beauftragten Dienstleisters zu befolgen. Er hat insbesondere Ersatz- und Regressansprüche sowie Kulanzforderungen jeder Art unverzüglich geltend zu machen und weiterzuverfolgen.
- c) Dem beauftragten Dienstleister *Dentalforum* sind alle zur Ermittlung des Garantiefalles notwendigen Aufklärungen zu geben und auf Anforderung die für die Abwicklung des Garantiefalles in Betracht kommenden Unterlagen (6.) zur Verfügung zu stellen.
- d) Zu den für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen gehört in jedem Falle die Abrechnung der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten über den Zahnersatz. Jede Rechnung über Zahnersatz muss zunächst der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten eingereicht werden, damit sie über ihre Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann.
- e) Verletzt der zahntechnische Meisterbetrieb vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Obliegenheiten, besteht kein Anspruch zur Leistung aus der Garantie. Eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung ist insbesondere anzunehmen, wenn der zahntechnische Meisterbetrieb keine Vorkehrungen getroffen hat, die es ihm ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzrechts, der ärztlichen Schweigepflicht oder sonstige Vorschriften erlauben, die unter diesen Garantiebedingungen erforderlichen Daten zu übermitteln, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Nr. 5.2. a), 5.2. c) und 5.2. d) bestimmten Obliegenheiten besteht eine Pflicht zur Leistung aus der Garantie insoweit, als der zahntechnische Meisterbetrieb nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Nr. 5.2. b) bestimmten Obliegenheit bleibt Leistungspflicht aus der Garantie insoweit bestehen, als der zahntechnische Meisterbetrieb nachweist, dass der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.